

6. April 1966

54

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BAT Anlage 1 a, Vergütungsgruppe V b 1. und 7. Fall-
gruppe, BAT §§ 22, 23; ZPO § 256

Leitsätze:

Eigenständige, in der Vergütungsordnung als besondere Fallgruppen erfaßte Tätigkeiten sind als Teiltätigkeiten für sich zu bewerten. Die Fallgruppe 1 greift nur ein, sofern keine der besonderen Fallgruppen Platz greift.

Der Grundsatz der Zusammenrechnung mehrerer jeweils allein nicht überwiegender eigenständiger Teiltätigkeiten zur Ermittlung der zutreffenden Vergütungsgruppe gilt auch dann, wenn diese Teiltätigkeiten nicht unter eine, sondern unter verschiedene Fallgruppen einer Vergütungsgruppe zu subsumieren sind (Fortentwicklung von BAG AP Nr. 97, 109 zu § 3 TO.A).

Aktenzeichen: 1 AZR 36/65

Urteil des BAG vom 26. April 1966 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR 36/65

2 Sa 20/64 Baden-Württemberg

54

Verkündet
am 26. April 1966

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Stempel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 1964 - 2 Sa 20/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 1. Oktober 1939 von der Forstverwaltung als Schreibhilfe eingestellt und ab 1. Februar 1940 als Angestellter nach Vergütungsgruppe VIII TO.A übernommen. Nach einer kriegsbedingten Unterbrechung setzte der Kläger seine Tätigkeit beim Forstamt W ab 16. Mai 1946 fort. Er wurde am 1. Juli 1951 in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingereiht. Ab 1. Januar 1955 erfolgte seine Höherstufung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A. Seit dem 1. Januar 1963 wird der Kläger, der das Forstamtsbüro schon in früheren Jahren längere Zeit geleitet hatte, ununterbrochen als Büroleiter beim Forstamt W verwendet. Er strebt mit seiner Klage für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1963 die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b TO.A an.

Über Art und Umfang der verschiedenen Arbeiten, die der Kläger zu verrichten hat, herrscht zwischen den Parteien kein Streit. Von seiner gesamten Beschäftigung entfallen

- a) 31 % auf die Verlohnung von Waldarbeitern;
- b) 18 % auf den Holzverkauf;
- c) 5 % auf den Einsatz von Maschinen im Forstbetriebsdienst;
- d) 26 % auf sonstige Büroarbeiten (Registratur, Statistik, Terminüberwachung und dergleichen);
- e) 20 % auf allgemeine Bürotätigkeit und Büroleitertätigkeit (Arbeitseinteilung, Überwachung des Kanzleipersonals, Bearbeitung von Kassen- und Rechnungsbelegen und dergleichen).

Der Kläger meint, seine Gesamttätigkeit erhalte ihr Gepräge durch seine Stellung als Büroleiter. Einzeltätigkeiten, die - isoliert betrachtet - u.U. geringer zu bewerten seien, müßten seiner Arbeit als büroleitender Ange-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

stellter zugordnet werden. Einem Forstamt komme eine Doppelfunktion zu. Es habe einerseits als staatliche Verwaltungsbehörde hoheitliche Aufgaben; andererseits trete es als forstliche Betriebsverwaltung auf. Er benötige für seinen Aufgabenbereich gründliche und umfassende Fachkenntnisse auf sämtlichen Gebieten der Forstverwaltung, insbesondere aber in bezug auf den forstlichen Betriebsdienst. Selbst wenn man der Auffassung sei, die einzelnen dem Kläger obliegenden Arbeiten erforderten nur gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b TO.A/BAT, müsse man ihm zugestehen, daß er für seine Gesamttätigkeit gründliche und umfassende Kenntnisse benötige. Auch erbringe er in seinem Aufgabenkreise überwiegend selbständige Leistungen.

Das beklagte Land hat die Abweisung der Klage beantragt. Umfassende Fachkenntnisse benötigt der Kläger nach Auffassung des Landes für keine der von ihm verrichteten Einzel-tätigkeiten. Auch durch Addition vielseitiger Kenntnisse aus fünf Aufgabenbereichen ergebe sich keine qualitative Änderung des dem Kläger für die Bewältigung seiner Arbeit abverlangten Wissens im Sinne des Vorliegens umfassender Fachkenntnisse. Selbständige Entscheidungen habe der Kläger nicht zu treffen. Für einen Teil seiner Arbeiten komme nicht einmal die Zuerkennung der Vergütungsgruppe VI b TO.A/BAT in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

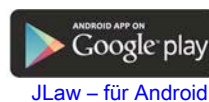
Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil hat zu Recht die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen. Die Bewertung seiner Gesamttätigkeit führt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht zur Vergütungsgruppe V b.

1) Der Kläger begehrt die Feststellung, daß ihm vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1963 Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b BAT zusteht. Wenn sein Feststellungsbeghären dahin aufzufassen wäre, daß er lediglich eine Gehaltsdifferenz für einen bestimmten Zeitraum geltend machen wollte, bestünden Zweifel an der Zulässigkeit einer Feststellungs- statt einer Zahlungsklage. Gerade das Abheben auf eine bestimmte Vergütungsgruppe macht aber ersichtlich, dass der Kläger eine Klärung seiner Eingruppierung mit allen ihren Rechtsfolgen als solche anstrebt. In derartigen Fällen ist es prozeßökonomisch sinnvoll, eine Feststellungsklage für zulässig anzusehen, zumal es sich bei der Beklagten um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt (BAG 4, 149 [151] = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; BAG 8, 333 [334] = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; BAG 12, 290 [292] = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO).

2) Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, der Kläger sei kein "Angestellter in der Tätigkeit von Revierförstern" im Sinne der Vergütungsgruppe V b BAT Fallgruppe 19. Da die Tarifnorm selbst nichts über die Tätigkeit von Revierförstern bestimmt, kommt es darauf an, welche Tätigkeit Revierförster in dem betreffenden Land üblicherweise ausüben (BAG 14, 337 [340] = AP Nr. 102 zu § 3 TO.A). Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils werden im beklagten Land aber Revierförster üblicherweise im Forstbetriebsdienst, also im Außen-, nicht im Innendienst verwendet. Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwendungen gegen das angefochtene Urteil.

3) Ohne Rechtsirrtum führt das angefochtene Urteil weiter aus, es komme nicht darauf an, ob die vom Kläger wahrgenommene Tätigkeit Anforderungen stelle, die nach Auffassung der Forstverwaltung des Landes die Kenntnisse eines Beamten des gehobenen Dienstes erforderten; Inspektorentätigkeit sei kein Merkmal der Vergütungsgruppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



V b. Damit befindet sich das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 7, 64 [67] = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A und AP Nr. 19 zu § 3 TO.A). Auch in diesem Punkte bemängelt die Revision das angefochtene Urteil nicht.

4) Das Landesarbeitsgericht nimmt offenbar an, alle Teiltätigkeiten des Klägers zu Buchstabe a bis e, wie sie auch hinsichtlich der Prozentzahlen unter den Parteien unstreitig sind, seien nur nach der ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b zu prüfen. Dies trifft hinsichtlich der Verlohnung (Buchstabe a) mit 31 % der Gesamttätigkeit nicht zu. Sie ist selbständig zu bewerten, wobei sich ergibt, daß sie die Vergütungsgruppe V b nicht erreicht. Die fragliche Tätigkeit ist seit der Neuregelung durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 in besonderen Fallgruppen erfaßt, und zwar sind in der Vergütungsgruppe VII Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Löhnen und Vergütungen mit gründlichen Fachkenntnissen aufgeführt, in der Vergütungsgruppe VI b Angestellte, die solche Bezüge auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig errechnen. Die Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 7 erfordert, daß dort mindestens drei Lohnerrechner der Vergütungsgruppe VIb dem betreffenden Angestellten unterstellt sind, was hier unstreitig nicht der Fall ist.

Daß es sich hier um eine eigenständige Teiltätigkeit handelt, ergibt sich schon daraus, daß sie der Art nach in der Vergütungsordnung besonders erfaßt ist. Sie hängt nach den getroffenen Feststellungen auch nicht mit den übrigen Aufgaben des Klägers innerlich zusammen. Dabei ist es unerheblich, daß diese Teiltätigkeit bei Betrachtung der Gesamttätigkeit nicht überwiegt. Sie ist nach den für sie aufgestellten Tarifmerkmalen für sich zu bewerten (BAG AP Nr. 79 zu § 3 TO.A). Das entspricht der Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen und ergibt sich eben ferner aus dem Sinn und Zweck der Gliederung



- 6 -

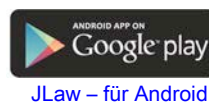
der Tätigkeitsmerkmale innerhalb der einzelnen Vergütungsgruppen und dem Aufbau der Vergütungsgruppen aufeinander. Die Fallgruppe 1 stellt kein Sammelbecken für alle Arten von Tätigkeiten dar, sondern greift nur ein, sofern keine der besonderen Fallgruppen Platz greifen. Entgegen der Auffassung der Revision werden auch alle unter dem Tätigkeitsgebiet der Verlohnung aufgeführten Arbeiten von dieser besonderen Fallgruppe erfaßt. Es bestehen keine revisionsrechtlichen Bedenken, insoweit der gemeinsam von den Parteien erarbeiteten Aufstellung zu folgen.

5) Das angefochtene Urteil nimmt hinsichtlich der übrigen 69 % der Gesamttätigkeit des Klägers zu Recht an, daß sie als Bürodienst unter die jeweils erste Fallgruppe der Vergütungsordnung fallen. Die Parteien sind sich darüber einig, daß sich diese aus vier Teiltätigkeiten zusammensetzt, die alle eigenständig sind. Davon geht auch das Landesarbeitsgericht zu Recht aus. Denn keine dieser Teiltätigkeiten ist einer anderen Teiltätigkeit als unselbständiges Stück ein- oder untergeordnet. Nur dann käme eine gemeinsame Bewertung mehrerer Teilaufgaben in Betracht (vgl. BAG 9, 269 [271] = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A). Außerdem hat das Landesarbeitsgericht als unstreitig festgestellt, daß keine der nach der jeweils ersten Fallgruppe zu beurteilenden Teiltätigkeiten mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit ausmacht und damit überwiegt.

In einem derartigen Falle ist nach der Rechtsprechung des Vierten Senats (BAG AP Nr. 97, 109 zu § 3 TO.A), der sich der erkennende Senat anschließt, jede Teiltätigkeit für sich daraufhin zu prüfen, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt. Danach sind die Teiltätigkeiten, bei denen die Tarifmerkmale gegeben sind, zusammenzurechnen, und die begehrte Vergütungsgruppe ist zu gewähren, sofern diese Tätigkeiten zeitlich gesehen mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausmachen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die eigenständigen Teiltätigkeiten nicht unter eine, sondern, wie hier, unter verschiedene Fallgruppen einer Vergütungsgruppe zu subsumieren sind. Im Sinne der §§ 22, 23 BAT kommt es bei Anwendung mehrerer Fallgruppen auf das Überwiegen gleichwertiger eigenständiger Teiltätigkeiten an, nicht auf das Überwiegen der aus ihnen zusammengesetzten Tätigkeitsarten (Fallgruppen). Die überwiegende Tätigkeit ist nach der insgesamt ausgeübten Tätigkeit selbst zu ermitteln, nicht nur aus der überwiegend in Betracht kommenden Fallgruppe (vgl. BAG AP Nr. 79 zu § 3 TO.A).

6) Im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht das Vorliegen der neben den gründlichen umfassenden Fachkenntnissen erforderlichen selbstständigen Leistungen (Vergütungsgruppe V b, 1. Fallgruppe) jedenfalls hinsichtlich der Teiltätigkeit "sonstige Büroarbeit" (26 % der Gesamttätigkeit) verneint. Selbständige Leistungen setzen entsprechend der schon im Klammersatz zur ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b gegebenen Legaldefinition voraus, daß unter eigener geistiger Initiative - eine leichte geistige Arbeit genügt nicht - ein den Fachkenntnissen entsprechendes Ergebnis selbständig erarbeitet wird. Von diesem Begriff der selbstständigen Leistungen geht das angefochtene Urteil aus. Die Bewertung der festgestellten Tätigkeit des Klägers dahin gehend, sie stelle nur eine leichte geistige Arbeit dar, ist revisionsrechtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden, mögen die Ausführungen des angefochtenen Urteils insoweit auch eine eingehendere Würdigung vermissen lassen. Die im Tatbestand wiedergegebene Aufstellung der einzelnen Büroarbeiten läßt aber ohne weiteres erkennen, daß jedenfalls für diese Teiltätigkeit keine selbstständigen Leistungen erbracht werden müssen. Es handelt sich fast ausschließlich um allgemeine, immer wiederkehrende leichte Büroarbeiten, wie sie in ähnlicher Weise in jedem Büro-



- 8 -

betrieb anfallen und vielfach von einfachen Bürokräften bewältigt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern hier unter Entwicklung geistiger Initiative selbständig Ergebnisse auf Grund eigener Beurteilung und EntschlieÙung erarbeitet werden müssen.

7) Fällt demnach neben der Teiltätigkeit "Verlohnung" mit 31 % auch die Teiltätigkeit "sonstige Büroarbeiten" mit 26 % nicht unter die Vergütungsgruppe V b, so bedarf es keiner Prüfung der weiteren Teiltätigkeiten des Klägers zu Buchstabe b, c, e mehr. Denn diese stellen, selbst wenn sie die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b erste Fallgruppe erfüllten, nicht mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit des Klägers dar. Die Gesamttätigkeit des Klägers erfüllt nicht überwiegend die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b.

gez. Dr. Müller Wichmann Dr. Auffarth
 Dr. Reinecke Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

